



Abwasserreglement

Von der Gemeindeversammlung beschlossen
am 20. Juni 2003

1.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Definitionen Abwasseranlagen und entwässerte Fläche	4
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	5
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 6	Gemeinderat	5
§ 7	Gewässerschutzstelle	6
§ 8	Kanalisationsplanung; Genehmigung	7
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	7
§ 10	Private Abwasseranlagen	8
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	9
§ 12	Abwasserkataster	9
2.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	
§ 13	Anschlusspflicht	9
§ 14	Anschlussrecht	9
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	10
§ 16	Anschlussfrist	10
3.	Bewilligungsverfahren	
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	11
§ 18	Gesuchsunterlagen	11
§ 19	Prüfungskosten	12
§ 20	Abnahme; Ausführungspläne; Inbetriebnahme	13
4.	Technische Ausführungsvorschriften	
§ 21	Technische Ausführungsvorschriften	14
§ 22	Beseitigung nicht verschmutztes Abwasser	14
§ 23	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	15
§ 24	Benützung der öffentlichen Gewässer; Bewilligung	16
§ 25	Landwirtschaftsbetriebe	16
§ 26	Haftung	16
5.	Abgaben	
5.1	Allgemeines	
§ 27	Finanzierung	17
§ 28	Mehrwertsteuer	17
§ 29	Verjährung	18
§ 30	Zahlungspflichtige	18
§ 31	Verzug, Rückerstattung	18
§ 32	Härtefälle, besondere Verhältnisse; Zahlungserleichterungen	18

5.2	Erschliessungsbeiträge	
§ 33	Bemessungsgrundsatz; Beitragshöhe	19
§ 34	Kostentragung Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	19
§ 35	Kosten	20
§ 36	Beitragsplan	20
§ 37	Auflage, Mitteilung	21
§ 38	Vollstreckung	21
§ 39	Zahlungspflicht	21
§ 40	Fälligkeit	21
§ 41	Bauabrechnung	22
5.3	Anschlussgebühr	
§ 42	Bemessung	22
§ 43	Ersatzbauten; Um- und Erweiterungsbauten; Zweckänderungen	23
§ 44	Zahlungspflicht	24
§ 45	Sicherstellung; Erhebung	24
5.4	Benützungsgebühren und Zuschlag für Erneuerungsfonds	
§ 46	Grundsätze	25
§ 47	Grundgebühr	25
§ 48	Verbrauchsgebühr	26
§ 49	Zuschlag für Erneuerungsfonds	27
§ 50	Erhebung	27
6.	Rechtsschutz und Vollzug	
§ 51	Rechtsschutz; Vollstreckung	28
§ 52	Strafbestimmungen	28
7.	Schlussbestimmungen	
§ 53	Inkrafttreten	29
§ 54	Übergangsbestimmungen	29
Anhang zum Abwasserreglement		
Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren		30
Anhang Gesetzliche Grundlagen		31
Anhang Begriffe		32

Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Zweck	Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
	§ 2
Geltungsbereich	Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.
	§ 3
Definitionen - Abwasseranlagen	1 Abwasseranlagen im Sinne des Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
- Entwässerte Fläche	2 Als entwässerte Fläche gilt jede im Freien liegende Fläche, von der das Wasser in die Kanalisation geleitet wird (wie z.B. Dach-, Park- und Lagerplätze). Die Dachflächen werden auf die Gebäudegrundflächen projiziert.

Aufgaben der Gemeinde	<p>§ 4</p> <p>1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Entwässerung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet, einschliesslich die Zuleitung bis zur regionalen Abwasserreinigungsanlage.</p> <p>2 Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen und beteiligt sich an der regionalen Abwasserreinigungsanlage.</p> <p>3 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p>
Projekt- und Kreditbewilligung	<p>§ 5</p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>
Gemeinderat	<p>§ 6</p> <p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none">a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG),b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,c) die Ausübung der ihm übertragenen Rechte und Pflichten gemäss Statuten des Abwasserverbandes der Region Lenzburg und Umgebung,d) die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisation,

- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes,
- f) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten,
- g) den Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände,
- h) die Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden und
- i) die Vollstreckung von Verfügungen.

§ 7

Gewässerschutz-
stelle
(§ 2 V EG GSchG)

1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften

- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung von wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz
- g) Führung des kommunalen Abwasserkatasters (§ 16 EG GSchG)

2 Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung
(§ 6 EG GSchG)

1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
(§ 20 EG GSchG)

2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche
Abwasseranlagen¹

1 Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung siehe Kapitel 5).

2 Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

¹ Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten von Zweckverbänden sind der Abteilung Umweltschutz BD zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departementes des Innern in Kraft (§ 4 EG GSchG).

Private
Abwasseranlagen

§ 10

1 Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Hausanschlüsse (Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation inklusive Anschlussstück) sind von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer zu erstellen, zu erneuern und zu unterhalten. Sie verbleiben in ihrem Eigentum. Der Gemeinderat kann den Nachweis über den vorschriftsgemässen Zustand der Abwasseranlagen verlangen.

2 Wenn eine öffentliche Kanalisation erstellt oder erneuert wird, kann der Gemeinderat die Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund liegen, auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen oder erneuern lassen, wenn diese privaten Leitungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben.

3 Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

4 Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

5 Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

6 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

7 Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch einzutragen.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen
(§ 9 EG GSchG)

1 Im GEP wird die Abwassersanierung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

2 Der Gemeinderat legt die Sanierungsmassnahmen fest und ist für die Umsetzung besorgt, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

2 Wenn Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht²

1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² § 6 V EG GSchG: Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

2 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremd- bzw. Reinwasser wie z.B. Sickerwasser) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

3 Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt falls erforderlich die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§ 15

Bestehende
Abwasseranlagen³

1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Bei Missständen verfügt der Gemeinderat die gesetzeskonforme Sanierung.

2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

3 Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

³ Art. 13 GSchV Fachgerechter Betrieb: 1 Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen

- a) die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten;
- b) Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen klären und diese unverzüglich beheben;
- c) beim Betrieb alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen.

3. Bewilligungsverfahren⁴

§ 17

Gesuch für private
Abwasseranlagen

1 Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist dem Gemeinderat vor Beginn der Bauarbeiten ein Gesuch einzureichen.

2 Nutzungs- und Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

4 Das Gesuch für die Abwasseranlagen ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren wird gesamthaft durchgeführt.

§ 18

Gesuchsunterlagen,
Eingabepläne

1 Für die Einreichung der Gesuchsunterlagen ist das von der Gemeinde herausgegebene Formular zu verwenden. In diesem Formular ist ersichtlich, welche Unterlagen beizulegen sind.

⁴ Das Baubewilligungsverfahren ist im Baugesetz und der Allgemeinen Bauverordnung geregelt (vgl. §§ 59 ff. BauG und §§ 27 ff. ABauV).

§ 65 BauG, Geltungsdauer: Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides (Vor Rechtskraft des Entscheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.).

§ 32 ABauV, Projektänderungen: Geringfügige Abweichungen von den bewilligten Plänen können vom Gemeinderat, gegebenenfalls mit Zustimmung der kantonalen Koordinationsstelle, formlos bewilligt werden. Die Abweichungen sind in den Plänen zu vermerken. Für grössere Änderungen gilt das vereinfachte oder das ordentliche Verfahren.

2 Spezielle Angaben:

- Für Versickerungs- und Retensionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

Baupläne

3 Vor Baubeginn sind die detaillierten Baupläne einzureichen.

Unvollständige
Gesuche, nicht
fachgerechte Pläne

4 Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Baugebührenreglement werden der Gesuchstellerin, bzw. dem Gesuchsteller auch Kosten für besondere Prüfungen nach dem effektiven Aufwand überbunden.

§ 20

- Abnahme 1 Die Vollendung der Anlagen ist der zuständigen Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlagen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- 2 Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme zu kontrollieren und der Gemeinderat kann verlangen, dass eine Dichtigkeitsprüfung durchgeführt wird. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll innert Monatsfrist der zuständigen Kontrollstelle einzureichen.
- Ausführungspläne 3 Die Ausführungspläne sind nach der Abnahme innert Monatsfrist der zuständigen Kontrollstelle einzureichen.
- Inbetriebnahme 4 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

4. Technische Ausführungsvorschriften

§ 21

Technische Ausführungsvorschriften

1 Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (2000): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Norm 190 (Ausgabe 2000), Kanalisationen
- VSA Richtlinie (1992) Unterhalt von Kanalisationen

2 Es gilt die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 22

Beseitigung nicht verschmutztes Abwasser⁵

1 Nicht verschmutztes Abwasser ist wo möglich von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, nach Möglichkeit mit Rückhaltemassnahmen (Retention)

Die Beseitigung richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner Siedlungsentwässerung des Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz.

⁵ Begriffe siehe Anhang; Der Versickerungskarte kann entnommen werden, wo die Versickerung möglich ist (Teilkarte des GEP).

a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Gewässerschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

2 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze⁶
Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit mit einem durchlässigen Belag zu versehen.

§ 23

Einzelreinigung
häuslicher
Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

⁶ Literatur: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze"

	§ 24
Benützung der öffentlichen Gewässer; Bewilligung ⁷	Für die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser in ein öffentliches Gewässer bedarf es einer Bewilligung des Kantons.
	§ 25
Landwirtschaftsbetriebe ⁸	Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben sind im Bereich der öffentlichen Kanalisationen anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.
	§ 26
Haftung	<p>1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.</p> <p>2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.</p> <p>3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.</p>

⁷ Die Nutzung der öffentlichen Gewässer ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

⁸ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

5. Abgaben

5.1 Allgemeines

§ 27

Finanzierung⁹

1 An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr
- d) Zuschlag auf die Verbrauchsgebühr zur Bildung eines Erneuerungsfonds

2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

⁹ Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen.

	§ 28
Mehrwertsteuer	Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
	§ 29
Verjährung	<p>1 Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.</p> <p>2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p> <p>3 Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.</p>
	§ 30
Zahlungspflichtige	Die Personen sind zu Abgaben verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
	§ 31
Verzug, Rückerstattung	<p>1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.</p> <p>2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>

§ 32

Härtefälle,
besondere
Verhältnisse

1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungs-
erleichterungen

2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Lösungen für
Gewerbe- und
Industriebetriebe

3 Mit Gewerbe- und Industriebetrieben sind individuelle, dem Abwasseranfall angepasste Lösungen zu treffen.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 33

Bemessungs-
grundsatz

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

Beitragshöhe

2 Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen in der Regel gesamthaft 70%, jene der Feinerschliessung in der Regel gesamthaft 100%, wenn die Grundstücke dank der Erstellung der Anlagen abwassertechnisch erschlossen werden. Die Anschlussgebühr wird um 40% ermässigt.

3 Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 34

Kostentragung Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen (vgl. § 11)

Die Kosten der Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus). Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 40% ermässigt.

§ 35

Kosten

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Kosten der Baustelleneinrichtung
- d) die Baukosten sowie die Kosten der Anpassungsarbeiten
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- f) die Finanzierungskosten

	§ 36
Beitragsplan ¹⁰	Der Beitragsplan enthält: <ul style="list-style-type: none">a) den Voranschlag über die Erstellungskostenb) den Kostenanteil der Gemeindec) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)d) die Kostenverteilunge) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteten Grundeigentümern mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträgef) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträgeg) eine Rechtsmittelbelehrung
	§ 37
Auflage ¹¹	1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
Mitteilung	2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

¹⁰ Das Verfahren zur Erstellung des Beitragsplanes und der Rechtsschutz sind in § 35 BauG geregelt (Einspracheinstanzen: Gemeinderat, Schätzungskommission, Verwaltungsgericht).

¹¹ Gemäss § 35 Abs. 1 BauG wird der Beitragsplan öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilens ersetzt werden.

	§ 38
Vollstreckung	Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 39
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 40
Fälligkeit	<p>1 Abwasserbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>2 Die Fälligkeit wird im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz von 5% gemäss Art. 104 OR zu verzinsen.</p> <p>4 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

	§ 41
Bauabrechnung (vgl. § 36)	<p>1 Die Bauabrechnung wird im gleichen Verfahren wie der Beitragsplan bekanntgemacht.</p> <p>2 Sie kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bzw. während der Auflagefrist angefochten werden.</p>

5.3 Anschlussgebühr

	§ 42
Bemessung	<p>1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird wie folgt bemessen (Betrag siehe Anhang; Definition entwässerte Fläche § 3 Abs. 2):</p> <ul style="list-style-type: none">a) Betrag pro m² für in die Kanalisation entwässerte Flächenb) Betrag pro m² Bruttogeschossfläche <p>2 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung und der Bauordnung für die Berechnung der Ausnutzungsziffer ermittelt.</p> <p>3 Wenn das Regenwasser anordnungsgemäss versickert oder direkt einem oberirdischen Gewässer zugeführt wird, entfällt die Gebühr nach Abs. 1 a).</p> <p>4 Bei gewerblichen und industriellen Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall (maximal ein Handwaschbecken) entfällt die Gebühr nach Abs 1. b).</p> <p>5 Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben (siehe Anhang).</p>

6 Für Liegenschaften, bei denen das Abwasser landwirtschaftlich verwertet wird, wird keine Gebühr erhoben.

7 Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 43

Ersatzbauten

1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht worden ist (Nachweis der alten Flächen).

Um- und
Erweiterungsbauten

2 Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die neu erstellten Flächen erhoben, unabhängig davon, ob die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

Zweckänderungen

3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet.

4 Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruch oder Zweckänderungen ist ausgeschlossen.

§ 44

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht

- bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses;
- bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation;
- bei Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten mit unverändertem Kanalisationsanschluss mit dem Abschluss der Bauarbeiten (Abnahme).

§ 45

Sicherstellung

1 Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Akonto-Zahlung oder eine Bankgarantie in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Zahlung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühren und Zuschlag für Erneuerungsfonds

§ 46

Grundsätze

1 Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) sind zu entrichten für den Betrieb und für die Erneuerung, Änderung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die Kosten nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden.

2 Ein Zuschlag auf die Benützungsgebühren dient der Vorfinanzierung der Kosten für die Erneuerung und Änderung von Abwasseranlagen.

§ 47

Grundgebühr

1 Die jährliche Grundgebühr bemisst sich wie folgt (Gebührenhöhe siehe Anhang; Definition entwässerte Fläche § 3 Abs. 2):

- a) Für Liegenschaften mit einer in die Kanalisation entwässerten Fläche bis zu 500 m²: Pauschalgebühr
- b) Für Liegenschaften mit mehr als 500 m² in die Kanalisation entwässert Fläche: Gebühr pro m² entwässerte Fläche
- c) Für in die Kanalisation entwässerte Verkehrsflächen: Gebühr pro m² entwässerte Fläche

2 Die nach Abs. 1 ermittelte Grundgebühr wird um 50% reduziert, wenn das gesamte Regenwasser anordnungsgemäss versickert wird.

3 Die nach Abs. 1 ermittelte Grundgebühr wird um 25% reduziert, wenn:

- mindestens 50% des gesamten Regenwassers ordnungsgemäss versickert wird (vgl. auch § 22);
- das Regenwasser direkt einem oberirdischen Gewässer zugeführt wird;
- das Regenwasser mit geeigneten Rückhaltmassnahmen gedrosselt und zeitlich verzögert der Kanalisation zugeführt wird;
- das Regenwasser oder für den internen Gebrauch (WC-Spülung, Waschmaschine, Bewässerung usw.) genutzt wird.

4 Die Reduktion der Grundgebühr nach Absatz 2 und 3 erfolgt nach Erstellung der vorschriftsgemässen Versickerungs- oder Rückhalteinrichtungen in den folgenden Rechnungsperioden und zwar:

- a) bei Neubauten mit dem Baugesuch,
- b) bei bestehenden Bauten auf Gesuch der Pflichtigen hin.

§ 48

Verbrauchsgebühr

1 Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben (Betrag siehe Anhang).

2 Sie wird durch den Gemeinderat ermässigt, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise grössere Mengen Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet werden (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Normalerweise ist eine separate Wasseruhr zu installieren.

3 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

§ 49

Zuschlag für
Erneuerungsfonds

Die Gemeindeversammlung kann einen Zuschlag auf die Verbrauchsgebühr erheben. Der Zuschlag dient zur Speisung eines Erneuerungsfonds (Betrag pro m³ Frischwasserverbrauch siehe Anhang).

§ 50

Erhebung

1 Die Benützungsgebühren werden zusammen mit der Wasserrechnung erhoben.

2 Die Gemeinde kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtbühren in Rechnung stellen.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 51

Rechtsschutz¹²

1 Der Rechtsschutz richtet sich nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) und § 41 der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV).

Vollstreckung

2 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 52

Straf-
bestimmungen

1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70-73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

¹² Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 27 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (§ 41 ABauV).

7. Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2004 in Kraft.

2 Ab diesem Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 19. Dezember 1968 sowie die seither erfolgten Änderungen aufgehoben.

§ 54

Übergangs-
bestimmungen

1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Neu festgesetzte Benützungsgebühren werden nach dem Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab der folgenden Rechnungsperiode erhoben.

3 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 2003,
rechtskräftig seit 30. Juli 2003

Der Gemeindeammann

Dr. Sergio Caneve

Der Gemeindeschreiber

Pascal Chioru

ANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT

HÖHE DER ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Anschlussgebühr (§ 42 Abs. 1)

- a) CHF 30.00 pro m² für entwässerte Flächen (Definition § 3 Abs. 2)
- b) CHF 60.00 pro m² Bruttogeschossfläche
- c) CHF 30.00 pro m³ Nettoinhalt für Schwimmbassins

Benützungsgebühren

1) Jährliche Grundgebühr (§ 47 Abs.1)

- a) CHF 100.00 pauschal pro Liegenschaft mit einer entwässerten Fläche bis zu 500 m²
- b) CHF 0.50 pro m² entwässerte Fläche für Liegenschaften mit einer entwässerten Fläche grösser als 500 m²
- c) CHF 0.50 pro m² für die entwässerten Strassenflächen

2) Verbrauchsgebühr (§ 48 Abs. 1)

CHF 1.00 pro m³ Frischwasserverbrauch

3) Zuschlag für Erneuerungsfonds (§ 49)

Zurzeit wird kein Zuschlag erhoben.

Mögliche Reduktionen (wie Versickerungsrabatt) und Sonderfälle siehe §§ 42 ff. Die Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag (vgl. § 28).

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 2003, rechtskräftig seit 30. Juli 2003

Der Gemeindeammann:
Der Gemeindeschreiber:

Dr. Sergio Caneve
Pascal Chioru

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetze und Verordnungen des Bundes

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.1.1991
SR 814.01
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998
SR 814.201
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7.10.1983
SR 814.01

Kantonale Gesetze und Verordnungen

- Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)
vom 11.1.1977
761.100
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz
(V EG GSchG) vom 16.1.1978
761.111
- Baugesetz (BauG) vom 19.1.1993
713.100
- Allgemeine Bauverordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994
713.111
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 9.7.1968
271.100

Weitere Hinweise zur Abwasserentsorgung siehe

Ordner Siedlungsentwässerung des Baudepartementes

Herausgeber:

Baudepartement, Abteilung Umweltschutz, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

BEGRIFFE

Abwasser	Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 GSchG).
Verschmutztes Abwasser	Verschmutzt ist ein Abwasser dann, wenn es das ober- oder unterirdische Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann. Es muss daher behandelt werden.
Nicht verschmutztes Abwasser	Niederschlagswasser (auch Regen- oder Meteorwasser genannt) und Fremdwasser gelten als nicht verschmutztes Abwasser. Beim Dachwasser kann man davon ausgehen, dass es nicht verschmutzt bleibt. Regenwasser, das auf Strassen und Plätze fällt, kann verschmutzt werden.
Fremdwasser	Stetig fliessendes sauberes Wasser, das aus dem Grundwasser, von Bächen, Quellen, Brunnen, Reservoir-überläufen oder durch Drainage- und Sickerleitungen in die Kanalisation gelangt. Der Begriff Fremdwasser drückt aus, dass das saubere Wasser in der Kanalisation für verschmutztes Wasser ein Fremdling ist.
Mischsystem	Beim Mischsystem wird das verschmutzte Abwasser und das Regenwasser in einem gemeinsamen Kanalnetz abgeleitet. Da die hydraulische Kapazität in der Kläranlage beschränkt ist, nimmt man in Kauf, dass bei Regen ein Teil des verschmutzten Abwassers über die Regenüberläufe in die Gewässer gelangt. Dieser Teil wird umso grösser, je mehr Fremdwasser sich im Kanalnetz befindet.
Trennsystem	Beim Trennsystem wird unverschmutztes Regenwasser nicht mit dem verschmutzten Abwasser vermischt, sondern in separaten Regenwasserleitungen in die Gewässer geleitet. Kann sauberes Wasser nicht versickert werden, ist es in diese Regenwasserkanäle zu leiten.